Liechtensteiner Volksblatt

Organ für amtliche Kundmachungen.

Erscheint an jedem Freitag. Abonnementspreis: Für das Inland jährlich 4 Kr., halbjährlich 2 Kr., vierteljährlich 1 Kr., mit Postversendung und Zustellung ins Haus; für Oesterreich und Deutschland mit Postversendung jährlich 5 Kr., halbjährlich Kr. 2.50; für die Schweiz und das übrige Ausland jährlich 6 Fr., halbjährlich 3 Fr. vierteljährlich Fr. 1.50 franko ins Haus. Man abonniert im Inlande bei den betreffenden Briefboten; fürs Ausland bei den nächstgelegenen Postämtern oder bei der Redaktion des "Bolksblattes"; für die Schweiz bei der Buchdruckerei J. Kuhn in Buchs (Rheintal). — Briefe und Gelder werden franko erwartet. — Einrückungsgebühr für Inserate im Publikationsteile für die dreispaltige Zeile oder deren Raum 8 h oder 10 Ap. — Korrespondenzen, Inserate und Gelder sind an die Redaktion einzusenden, und zwar erstere spätestens dis jeden Austwoch mittags.

Waduz, Freitag

Nº 47.

den 21. November 1913.

Erstes Blatt.

Amtlicher Zeil.

Zl. 3413/Reg.

Rundmadung.

Es wird hiemit zur allgemeinen Kenninis gebracht, daß zur Aufstellung und zum Betriebe von Brikettid-Lichtapparaten jedesmal eine besondere Bewilligung der sstl. Regierung erforberlich ist.

Die bezüglichen ordnungsmäßig gestempelten Eingaben muffen mit den dreifach ausgefertigten Beschreibungen und Plänen der Anlage und des Lagerraumes für das Briktib belegt sein.

Fürfilige Regierung.

Baduz, am 14. November 1913.

gez. von In der Maur, fftl. Kabinettsrat.

Zl. 3571 / Reg.

Rundmadung.

Mit Kücsicht auf die Ausbreitung der Maulund Klauenseuche in der benachbarten Schwiz wird hiemit die Einfuhr von Klauentieren, Hunden, tierischen Rohstoffen, geschlachteten Tieren, Häuten, Mist, Jauche, Streue, Heu und Futtermittel jeder Art aus der Schweiz über die ganze liechtensteinisch = schweizerische Grenzstrecke dis auf weiteres untersagt. Der Einlaß von Pferdefuhrwerken und Pferden überhaupt ist an die Beibringung eines amtlichen Ausweises bei dem Eintrittszollamt gebunden, daß die bezüglichen Pferde nicht in verseuchten Gehöften gestanden sind.

Fürstliche Regierung.

Baduz, am 18. Movember 1913.

gez. v. In der Maur, fitl. Kabineitgrat.

Z 3545/Reg.

Rundmadung.

Das schweizerische Landwirtschaftsdepartement hat das Verbot der Einfuhr von Klauentieren und Mist aus Liechtenstein nach der Schweiz längs der liechtensteinisch schweizerischen Grenze dahin verschärft, daß auch Hunde, geschlachtete Tiere jeder Art, Häute, Streue, Heu und andere Futtermittel dis auf weiteres von der Einfuhr nach der Schweiz auf dem Straßenwege gänzlich außegeschlossen sind. Der Einlaß von Pferdesuhr.

werken wird nur gestattet, wenn dem schweizerischen Zollamt ein amtlicher Ausweis darüber vorgewiesen wird, daß dieselben nicht aus Seuchengehöften kommen.

Fürstliche Regierung.

Babug, am 18. November 1913.

gez. v. In der Maur fstl. Kabinettsrat.

Nichtamtlicher Zeil. Baterland.

Landwirtschaft. Unter Borsitz des Herrn Regierungschefs und im Beisein des Herrn Borstandes des landwirtschaftlichen Bereins hat
am 14. d. M. eine Besprechung mit sämtlichen Ortsvorstehern über Maßnahmen zur Bekämpfung der in Aussicht stehenden Futternot in den landwirtschaftlichen Betrieben
stattgefunden.

Einleitend bemerkte der Hegierung3= chef, daß er üver Unregung des landwirtschaft= lichen Vereins beim Landtage die Gewährung eines entsprechenden Aredites vorgeschlagen ha= be und daß es such zunächst darum handein würde, üver das Ausmaß dieses Kredites eisnen Ueberblick zu gewinnen. Da die fürstl. Regierung im Sommer ein Futteraussuhr= verbot erlassen habe, sei anzunehmen, daß dem Lande eine größere Quantität Futter erhalten geblieben sei, als unter anderen Umständen anzunehmen gewesen wäre; die Futternot werde baher kaum so empfindlich werden, als sonst zu befürchten gewesen wäre. Wenn die fürstl. Regierung sich zu einer Aktion ent= schlossen habe, so sei dies unter der bestimmten Voraussetzung geschehen, daß tein Miß= brauch vorkomme; es foll nur jenen geholfen werden, die tatsächlich einer Hilfe bedürfen; da= her kämen solche Landwirte, die selbst genug Futter für ihr Vieh haben, oder die überhaupt kein Vieh besitzen, selbstverständlich nicht in Betracht. Ein allfälliger Zwischenhandel, der vielleicht zu Preistreibereien ausgebeutet werden könnte, sei unstatthaft. Aufgrund der hiec= nach gepflogenen Diskussion wurde folgendes bestimmt: Un Futtermitteln kamen in Betracht: Heu, Türken, Hafer und Leinsamen= mehl. In jeder Gemeinde soll eine Kommis=

sion zur Beschaffung von Futtermitteln gebil= det werden; an der Spiße der Kommission soll der Ortsvorsteher stehen, dem 2-4 Viehzüch= ter beigegeben werden, die vom Gemeinderate gewählt werden. In jeder Gemeinde soll die Kommission nach öffentlichem Ausruf Anmelbungen über den Bedarf an Futtermitteln und Anmeldungen über die zum Verkaufe verfüg= baren Quantitäten solcher Futtermittel entgegennehmen, die bezüglichen Anmeldun= gen sind zur Vermeidung späterer Schwierig= keiten schriftlich zu machen. Die Kommission hat sie eingehend und gewissenhaft zu prüfen und unter Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung spätestens Ende November im We= ge des Ortsvorstehers an die fürstl. Regierung gelangen zu laffen. Sobald dann die nötige Uebersicht über Bedarf und Anbot gewonnen sein wird, wird die fürstl. Regierung das Weitere veranlassen, insbesondere eine eisgene Landes kommission für die Abwicklung dies fer Sache bilden und soweit ersorderlich, sich der Mitwirkung des landwirtschaftlichen Vereins bedienen. In Aussicht sei zu nehmen, die Bezahlung der Futtermittel für ein Jahr zu stunden, d. h. zur Kückbezahlung einen zinsfreien Termin von einem Jahre zu gewähren; wer sofort bar bezahlt, erhält einen entsprechenden Rabatt; Mißbrauch zieht nicht nur den Berlust der Begünstigung, sondern auch eine entsprechende Konventionalstrafe nach sich.

Vom Wetter. Nach einem mehrere Tage anhaltenden Regen verbunden mit Sturm und Schneefall bis nahezu ins Tal ist am Diensstag wieder helle Witterung eingetreten. Nach Sonnenuntergang zeigte der westliche Himmel ein schönes Kot und am schneebedeckten Falknis, am Rappenstein und der Dreischwesternschuppe beobachtete man ein prächtiges Alpensglühen.

Aus den südlichen Gegenden des Deutschen Reiches und ans Frankreich werden sehr starste Regengüsse mit bedeutenden Ueberschwemmungen gemeldet. In Triest wütete ein hestiges Unwetter, dem eine Springflut folgte, wodurch der Straßenbahuberkehr teilweise einsgestellt werden mußte. In den Vereinigten Staaten haben Schneestürme furchtbare Versheerungen zu Land und zu Wasser angerichtet. Lisenbahnzige blieben im Schnee stellet.

Verkehrs-, Dienst- u. Personalverhältnisse der Desterreichischen Tandpost einst und jeht.

(Nachbruck nur mit Bewilligung des Verfassers gestattet). Mit 1. Jänner 1900 wurden den Possmeissern sowie Posterpedienten, statt des entfalstenden Brieffreuzers und der diversen Pausschalien für die zu haltenden Dienerkräfte, sessgesetze Dienerpauschalten angewiesen, welsche nach der Größe des Possamtes sowie nach der Dauer der hiefür zu leistenden Dienerdienschafte demessen waren.

Im Jahre 1900 wurden nun auch die Postmeister, welche ihren vorgeschriebenen Dienst
persönlich ausübten, rückwirsend ab 1. Jänner 1900 mit Dekret desinitiv angeskellte Beante der Post- und Telegraphenanstalt und
war bei zenen das Dienstverhältnis kein vertragsmäßiges mehr, sondern ein dauerndes,
die Bezüge, welche sie nun erhielten, waren
in Klassen eingeteilt und konnte somit jeder
Postmeister unter Berücksichtigung seiner
Dienstzeit sowie seines Amtes im Lause der
Beit in die nächst höheren Stusen und Klassen vorrücken. Wollte einer rascher nach vor-

wärts kommen, so war er gezwungen, sich auf größere Postämter versetzen zu lassen.

Liejenigen Postmeister, welche ihre Nebensberufe nicht aufgeben wollten, verblieben weiterhin im vertragsmäßiger Anstellung, jedoch wurde denselben nach einer Zeit der Postwienst gefündigt und wurde diese freie Postmeisterstelle, durch einen definitiv dekretmäßig angestellten Postmeister besieht. Die Posterpedienten beziehungsweise Inhaber von Postämtern III. Klasse verbleiben dis derzeit weiterhin in vertragsmässiger Anstellung.

Im Jahre 1902 wurden bei den Postämtern I. und II. Klasse, woselbst Manipulationsbeishisen sür eventuell zu haltende Postexpeditoren bewilligt waren, diese Manipulationsbeihissen von der Postverwaltung größtenteils bei allen oberwähnten Postämtern eingezogen und die Postexpeditoren, welche bisher vom Postmeister priedat angestellt waren, wurden auch mit Dekret angestellte Beamte der Poste und Telegraphenanstalt und hatten die bestimmte Aussicht, nach sesigesetzen Fristen höhere Bezüge zu erhalten und bekamen den Titel: "Posthilfsbeamte",

welcher im Jahre 1906 in Postadjunkten und Postoffizianten umgeändert wurde. Den Titel: "Postadjunkt" erhielten jene mit längerer Dienstzeit, die jüngeren den Titel: "Postofsiziant."

Im Jahre 1910 wurde bei allen Postämtern I. und II. Klasse die Dienerpauschalten von der Postverwaltung eingezogen und wurden die für die Dienerpauschalten verwendeten Diener zum größten Teile alle von der Postverwaltung direkt angestellt und zwar in zwei Kategorien in Landpostdiener und Landbriefträger. Die Landpostdiener, welche mit Dekret angestellt wurden, ershalten sestgesete Monatslöhne, welche nach der Größe des Postamtes, welchem sie zugeteilt sind, sowie nach der Einwohnerzahl des Ortes, dez ziehungsweise der in 4 Aktivitätszulagenklassen eingereihten Amtsorte bemessen sind und können alle 5 Jahre in eine höhere Lohnstuse vorrücken. Die Landbriefträger wurden mit Dienstvertrag angestellt und beziehen eine jährliche Bestallung, welche nach der Größe des Postamtes, sowie nach der Stundenanzahl der wöchentlich zu leisstenden Dienste bemessen ist.

Beibe Kategorien sind nun auch nicht mehr